

Hoc Volumen continet.

1a) Privilegium appellationis in petitione et professione de 1702.
Erit deß by Confiscation des Wees, Schude und Wey
und 1732.

101) Anschlag ad licitandum auf der vornehmsten Entrepree
neus des fürigen Müng, infanz & Mungul. October 1720.

2) Brief von dem mit des Hauers gefaltten woods, etc.
3) — von des Fabrique des Häufes tabacs des G. M. des
Comperts 1720 ad. plur. no 10. 140, 47

4) Verordnung für die Justiz Collegia, pacta zum Kauf
Zustand auf sechs Wochten

5) Patent wie es mit dem Patent und Gesez imbdruckt
gefaßt 1720. no. 10. 140, 47
6) Patent des des. so als emanirt Patent zum Wochens
des fachtektiva

7) — von der Abhaltung der Wochens, 5zig. 3 von im
fürigen Jahr 1720. V. 6. 16
1721

8) Patent des Wochens Privilegium in Confiscat. so W. 1111
ad des. so als mit Confiscat. auf gefaltt, 1720. 140, 47

9) — von des Wochens Kauf ad des. alle Civil für den
auf der Criminal Ordnung mit dem des. so als gefaltt

10) — von der Wochens Privilegium so W. G. M. des. Colonien
so als in Noth und d. so als Wochens. so als gefaltt. See. plur. no 28

11) Declaration des Wochens, wie des. so als gefaltt
des. so als gefaltt & des. so als Wochens. so als gefaltt

12) Verordnung des by Wochens, des. so als gefaltt, von dem
Wochens, wie des. so als gefaltt, so als gefaltt, die
so als gefaltt, so als gefaltt, so als gefaltt, so als gefaltt

13) Erit deß by des. so als gefaltt, so als gefaltt, so als gefaltt
so als gefaltt, so als gefaltt, so als gefaltt, so als gefaltt

14) Verordnung des by des. so als gefaltt, so als gefaltt, so als gefaltt
so als gefaltt, so als gefaltt, so als gefaltt, so als gefaltt

15) Aspiration des. so als gefaltt, so als gefaltt, so als gefaltt
so als gefaltt, so als gefaltt, so als gefaltt, so als gefaltt

Litt. jurid. fol. 26. 33 IV

17 159

Königl. Majestät

geschärfstes

EDICT

Wider die

Tumulten.



B A S S E

Gedruckt bey Johann Christian Hendelst, Univ. Buchdr.

1724.

1724

ohne
Streng
siffe des

eit sich
Regie
dieses
mann
hanc
Dites
ber es
nde zu
strem
e Un
en.
l/als
dem
nfen/
EdiB
auda
elben
ihalt
dies
In
den

n.

8.



1778
Königliche Bibliothek
Königliche Bibliothek

EDICT

1778

Im Namen
Königlicher Majestät



1778
Königliche Bibliothek
Königliche Bibliothek



Wir Friedrich Wil-
helm von Gottes Gnaden
König in Preußen, Marggraff zu
Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-
Cämmerer, und Churfürst, Souverainer Prinz
von Oranien, Neufchatel und Valengin, in Gel-
dern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stet-
tin, Pommern, der Casuben und Wenden, zu
Mecklenburg, auch in Schlesien zu Croßen Her-
zog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halber-
stadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Na-
heburg und Moers, Graff zu Hohenzollern, Ruppin, der
Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin,
Lingen, Bühren, und Lehrdam, Marquis zu der Wehre,
und Wisingen, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock,
Stargardt, Rauenburg, Bütow, Urlay und Breda,
rc. rc. rc.

Eben hiernit Männiglich, und insonderheit allen auf Un-
serer Königl. Universitatz zu Halle befindlichen Studio-
sis, und übrigen Civibus Academicis in Gnaden zu vernehmen.
Ob wir wohl aus Landes-Väterlicher Liebe und Vorsorge
vor den beständigen Flor und Wohlsfarth Unserer dortigen
Universitatz, auch zu Erhaltung der allgemeinen Ruhe und
Sicher-

Sicherheit verschiedene nachdrückliche Verordnungen ergehen
lassen, auf was mase denen gefährlichen tumulten auf alle
Weise gesteuert und solche gänzlich abgeschaffet werden sollen:
So haben wir dennoch, mit größter Ungnade, und Mißfallen,
erfahren müssen, wasgestalt auf vorgedachter Unserer dortigen
Universität von einigen unrubigen Gemüthern, zu derselben
größten Schaden und Nachtheil, ohnlängst abermahls
verschiedene tumulte erregt, und dabey viele gewaltsahme,
und straffbahre excesse mit unanständigem Geschrey, spolirung
derer Glücks-Huden, Bestürm- und Plünderung der
Juden Schulen, und einiger Häuser, wie auch Einwerff- und
Schmeißung derer Fenster verübet worden. Und dann wir,
nach vorhergegangener, von einer specialiter zur Untersuchung
verordneten, Commission nöthig gefunden, daß nicht alleine
solches Unser gerechtes Mißfallen, und gute Königlische intention,
und hohe Willens-Meynung durch dieses geschärfte
Edict bekannt gemacht, sondern auch daselbe durch den Druck
publiciret und von unserer Universität allen neu ankommenden
Studiois, bey ihrer gewöhnlichen Reception und Inscription
vorgelesen und gegeben werden solle. Als ist unser
Allergnädigster Wille, ernstliches Verboth, und Befehl, daß
hinfünftig keiner von denen dortigen Studiois, oder andern
Civibus Academicis, sich unterstehen solle, weder Münd- noch
schriftlich einige Zusammenrottirung derer Studiosorum,
zu Erregung eines tumults und öffentlichen Aufstauffs in
dortiger Stadt zu veranlassen, vielweniger sich darbey an bestimmten
Orthen einzufinden und solchen auf einige Weise be-
fördern und ausüben zu helfen, sondern vielmehr dergleichen

den Unfug, wie Ehrliebenden Studiosis zustehet, detestiren und davon bleiben, auch die autores, und unrubigen Gemüthet mit allem Stumpf und Bescheidenheit von solchem straffbahrem Unternehmen abzurathen suchen, widrigenfalls aber gewarten sollen, daß diejenigen, so wider dieses Unser Königliches hohes Verboth und Befehl frevndlich handeln, und sich bey dergleichen tumulten und gewaltsahmen excessen auff der Gasen betreten lassen, auch entweder als autores der Verfertig- und Anschlagung einiger aufrührerischen Convocations-Zettel, oder verübter Einwerff- und Schmeißung derer Fenster und Leuchten, ingleichen unanständigen Schreyens Licht weg, und Anfallung unschuldiger Leute mit bloßen Degen auf denen Gasen, ohne Anstellung eines weitläufigen Processus, überführet würden, nach Befinden, und, ohne Ansehung der Person, nicht nur mit einer öffentlichen und immerwährenden Relegation, und cum infamia bestraffet, sondern auch, nach Befinden, mit harter Leibes-Straffe belegt, insonderheit aber unsere eingebohrne Landes-Kinder, Uns mit Nahmen benennet, und Sie, wegen ihres erwiesenen vorfesslichen Ungehorsahms und Widersesslichkeit, von allen Beförderungen in Unserm Königreich, und Landen ausgeschlossen, ingleichen aller Beneficiorum und Stipendiorum, so sie von Canonicaten, Vicarien, und andern Geistlichen Stiftungen zugewarten haben, ingleichen des Genusses der Freystiche unwürdig und verlustig erkläret, überdieß die gedruckte relegations-patente jederzeit in derer relegatorum patriam gesendet werden sollen. Und ob zwar wir, aus bewegenden Ursachen, nicht gestatten

wollen, daß Unsere dortige Guarnison sich in einige Studenten-Händel meliren solle, angesehen die zuweilen entstandene excessse und tumulte gesteuert und die unruhigen Studiosi in Zaum gehalten werden können da keine Guarnison in der Stadt Halle gewesen: So haben wir jedoch dagegen, zu Erhaltung der nöthigen Ruhe und guter Ordnung, allergnädigst verordnet, und befohlen Krafft dieses dem Officio Academico, und allen in Unserer Stadt Halle befindlichen Collegiis und Gerichten, daß dieselbe, bey allen wieder verhoffen sich etwa ereignenden öffentlichen tumulten und gewaltsahmen Auslauffs derer unruhigen Studiosorum, so forth in Zeiten, durch Lantung der Bürger-Glocke, einige compagnien von jungen frischen Bürgern mit Ober- und Untergewehr, und eine hinlängliche Anzahl der Born-Knechte im Thal, mit hölkernen Morgensternen zusammen kommen, und jene auf dem Markte, diese aber auff dem Dohm-Platze, oder auff dem Berlin sich setzen, und überdieß die geharnischte Stadt- und Schaarwache durch alle Gassen der Stadt patroulliren; und so wohl die Studenten, als auch den Pöbel und die bey solchem Fall zusammen lauffende Handwerks-Pursche, Mägde, und Jungen aus einander treiben, und diejenige so sich nicht nach ihren Wohnungen begeben wollen, in arrest nehmen, und auff das Rath-Haus in carcerem & ad custodiam bringen; wogegen sie für ihre Mühe, und Fleiß ein gewisses zum douceur zugenießen haben sollen. Gestalt wir alsdenn die tumultuirenden Studiosos mit scharffer Ctraffe, nach befinden, bezeugt und die Handwerks-Pur-

Pursche (welche sich des Degen-Tragens gänzlich enthalten
müssen) Mäde und Jungens, so sich, bey solchen Aufstau-
fen, betreten lassen und eingebracht werden, mit den Spinn-
und Zucht-Hause, und harter Gefängniß bey Wasser
und Brodt, auch nach Gelegenheit mit Landes-Verweisung
ohnmachlässig bestraffet wissen wollen, und soll darbey kein
Ansehen der Person, noch einige Wechbitte in considera-
tion gezogen, noch daher einiger Anlaß zu Milderung der
Straffe genommen werden. Zumahl die Steuerung aller
Unruhe und die Erhaltung gemeiner Sicherheit derglei-
chen geschärfte Ordre allerdings erfodern. Und damit
das unvernünftige Schreyen, Weyen in die Steine und
Fenster-Einwerffen, welches insgemein von undiscipli-
nirten und liederlichen Studiosis zu geschehen pfleget, in
Zukunft gänzlich cessiren und abgestellt werden möge;
So hat die Univerſitæet und der Magistrat sorgfältig da-
hin zu sehen, daß die Stadt- und Schaarmache mit mun-
tern und tüchtigen Leuthen bestellet und von denensel-
ben des Nachts durch die Gassen patroulliret und die
tumultuanten auf das Rath-Haus ad custodiam gebracht
werden mögen. Wir wollen demnach alle und jede Studio-
ſos, auch übrige Cives Academicos hierdurch allergnäd-
digst, jedoch ernstlich ermahnet haben, diesem Unserm publi-
citem Königlichem Edicto und geschärfstem Verbothe schuld-
digste Folge und Gehorsam zu leisten, und von allen straf-
bahren convocacionibus öffentlichen tumulten und an-
dern gewaltsamen excessen und Thätlichkeiten auf denen
Gassen gänzlich abzustehn, so lieb ihnen ist, Unsere höchste
Ungna-

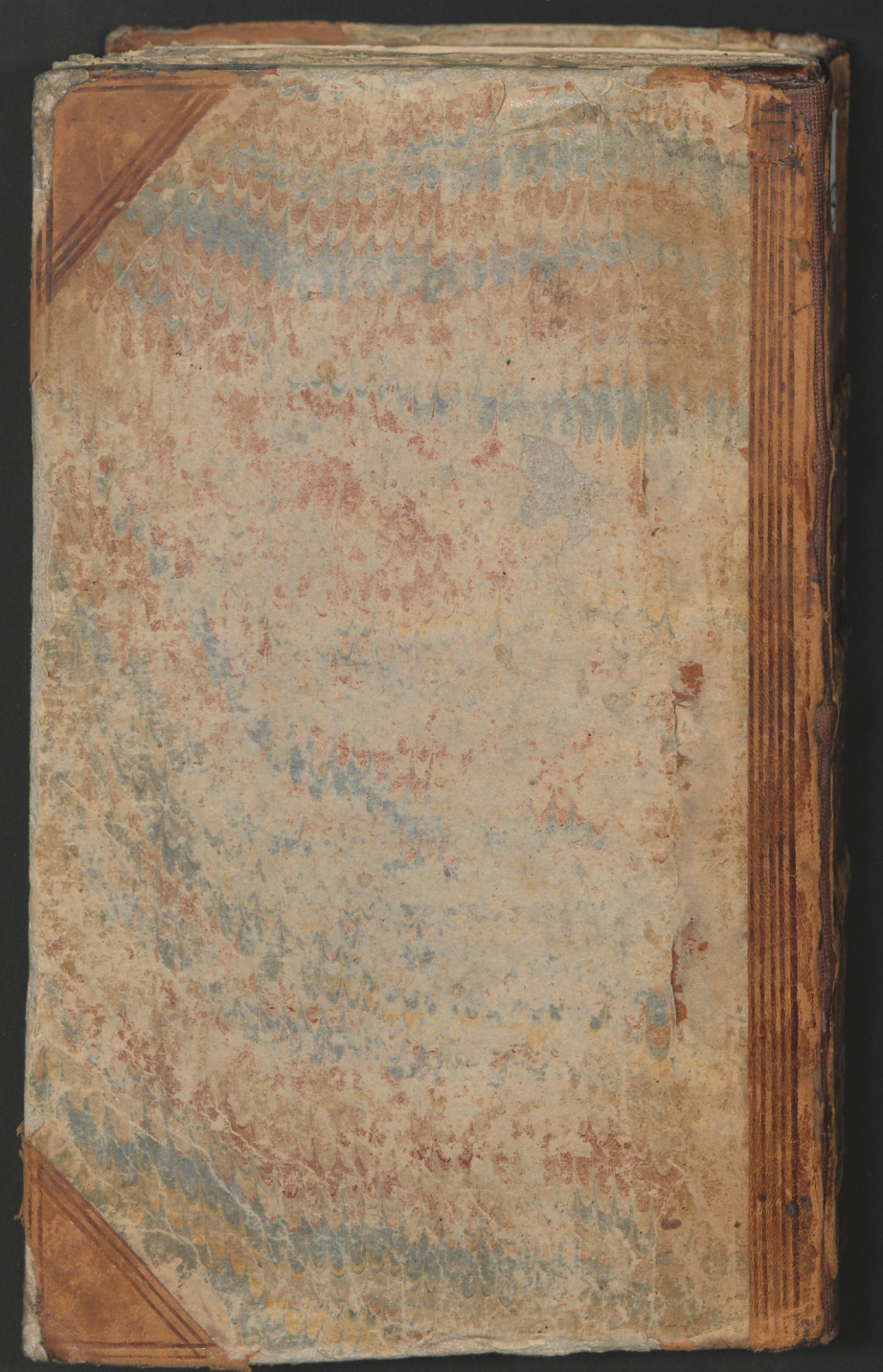
Ungnade, und empfindliche schwere Bestrafung zu vermeiden, hingegen sich eines modesten, ehrbaren Wandels und tugendhaften conduite, insonderheit auch bey denen öffentlichen Gottes-Diensten, und in denen Kirchen zu befeisigen, weilm ohne die Gottesfurcht ihre Studia keinen gesegneten Fortgang haben können, Wir auch dergleichen grobe excessle in denen Kirchen auf das schärfste bestrafet wissen wollen. Gestalt wir dann dahingegen, auf den Fall ihres Wohlverhaltens, dieselbe Unserz hohen Königlichlichen Schuzes und Allergnädigsten protection hierdurch in Gnaden versichern. Ubrkündlich haben wir dieses Unser geschärfstes Edict und Verboth eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichlichen Innsiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben Berlin den 19. Octobr. 1724.

Er. Wilhelm.

L.S.

L. v. Katsch.

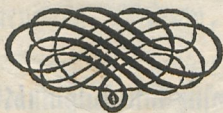
- 83 Patent von Aufseher über Geld 5 P. 1. 1. 1.
- 86 Kreiswiderstand des Reichs Ritterschleifers und 6 Meistern
Justiz 1/2. 1. 1.
- 87 Pat. leg. causarum primariorum circa ordinem alphabeticum.
- 88 Kreiswiderstand von Kaufmann des Reichs und Ritt
1/2. 1. 1. 1.
- 89 Patent des Reichs von den Wellen des Reichs
1/2. 1. 1. 1.
- 90 Kreis von Reintegration des Reichs
1/2. 1. 1. 1.
- 91 Kreis des Reichs von den Reichs Ritterschleifers und 6 Meistern
1/2. 1. 1. 1.
- 92 Kreis von 20 Reichs Ritterschleifers und 6 Meistern
1/2. 1. 1. 1.
- 93 Kreis von 20 Reichs Ritterschleifers und 6 Meistern
1/2. 1. 1. 1.
- 94 Kreis von 20 Reichs Ritterschleifers und 6 Meistern
1/2. 1. 1. 1.
- 95 Kreis von 20 Reichs Ritterschleifers und 6 Meistern
1/2. 1. 1. 1.
- 96 mandatum des Reichs von den Reichs Ritterschleifers und 6 Meistern
1/2. 1. 1. 1.
- 97 Kreis von 20 Reichs Ritterschleifers und 6 Meistern
1/2. 1. 1. 1.
- 98 Kreis von 20 Reichs Ritterschleifers und 6 Meistern
1/2. 1. 1. 1.
- 99 Kreis von 20 Reichs Ritterschleifers und 6 Meistern
1/2. 1. 1. 1.
- 100 Patent von den Reichs Ritterschleifers und 6 Meistern
1/2. 1. 1. 1.
- 101 Kreis von 20 Reichs Ritterschleifers und 6 Meistern
1/2. 1. 1. 1.
- 102 Patent von den Reichs Ritterschleifers und 6 Meistern
1/2. 1. 1. 1.
- 103 Kreis von 20 Reichs Ritterschleifers und 6 Meistern
1/2. 1. 1. 1.
- 104 Kreis von 20 Reichs Ritterschleifers und 6 Meistern
1/2. 1. 1. 1.
- 105 Kreis von 20 Reichs Ritterschleifers und 6 Meistern
1/2. 1. 1. 1.
- 106 Kreis von 20 Reichs Ritterschleifers und 6 Meistern
1/2. 1. 1. 1.
- 107 Kreis von 20 Reichs Ritterschleifers und 6 Meistern
1/2. 1. 1. 1.



17 (59)

Königl. Majestät
geschärfftes
EDICT

Wider die
Tumulten.



B A S S E

Gedruckt bey Johann Christian Hendeln, Univ. Buchdr.

1724.

